

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Bauordnung und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde



Amt Gadebusch
Der Amtsvorsteher
Am Markt 1
19205 Gadebusch

RA
EINGANG 22. APR. 2016
↳ Bürgerbüro / OA

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Radom

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
4.212 03841 30406633 304086633

E-Mail:

C.Radom@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

66.3.322

Ort, Datum:

Grevesmühlen, den 20.04.2016

Niederlegung der Verordnungen der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Dritten Änderung der Verordnung vom 01.05.1959 „Gadebuscher Stadtwald“

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend § 1 Abs. 4 der o.g. Verordnung vom 15.04.2016, die in den nächsten Tagen auf der Internetseite des Landkreises bekanntgemacht¹ und am darauf folgenden Tag in Kraft treten wird, ist eine Ausfertigung der Verordnungen auch im Amt Gadebusch zu hinterlegen, so dass diese zu den Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Ich bitte Sie hiermit, die in der Anlage beigefügte Verordnung zu diesem Zweck zu verwahren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

C. Radom
Sachbearbeiterin

Anlage

¹ Gemäß § 14 der Hauptsatzung des Landkreises unter dem Domainnamen www.nordwestmecklenburg.de
Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76



**Verordnung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
zur Dritten Änderung der Verordnung vom 01.05.1959 „Gadebuscher Stadtwald“**

vom **15. APR. 2016**

Aufgrund § 26 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 6 und § 14 Absatz 4 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.01.2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36), verordnet die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Aus dem durch Verordnung vom 01.05.1959 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Gadebuscher Stadtwald“ werden Flächen herausgenommen bzw. einbezogen.

Es werden folgenden Flächen herausgenommen:

Stadt Gadebusch, Gemarkung Gadebusch, Flur 13, Flurstücke 41/5, 41/6, 41/7, 45/10 und 45/11 ganz sowie 46/14, 45/14 und 41/8 teilweise.

Es werden folgende Flächen einbezogen:

Stadt Gadebusch, Gemarkung Gadebusch, Flur 12 Flurstücke 5 und 6 teilweise.

(2) Die sich aus den Änderungen ergebende neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5000 durch eine grüne Linie dargestellt.

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgelöste Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5000 durch eine rote Linie dargestellt.

Die in das Landschaftsschutzgebiet einbezogene Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 5000 durch eine blaue Linie dargestellt.

(3) Die maßgebliche Grenze der herausgelösten Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 1400 durch eine rote Linie dargestellt.

Die maßgebliche Grenze der einbezogenen Fläche ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte (Anlage 3) im Maßstab 1 : 1400 durch eine blaue Linie dargestellt.

(4) Die Abgrenzungskarte sowie die Übersichtskarte sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, archivmäßig aufbewahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung werden beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Bauordnung und Umwelt, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen und beim Amt Gadebusch, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19205 Gadebusch, niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Geltendmachen von Verfahrensfehlern**

Gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrensvorschriften nach

§ 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76 in 23970 Wismar, geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**§ 3
Inkrafttreten**

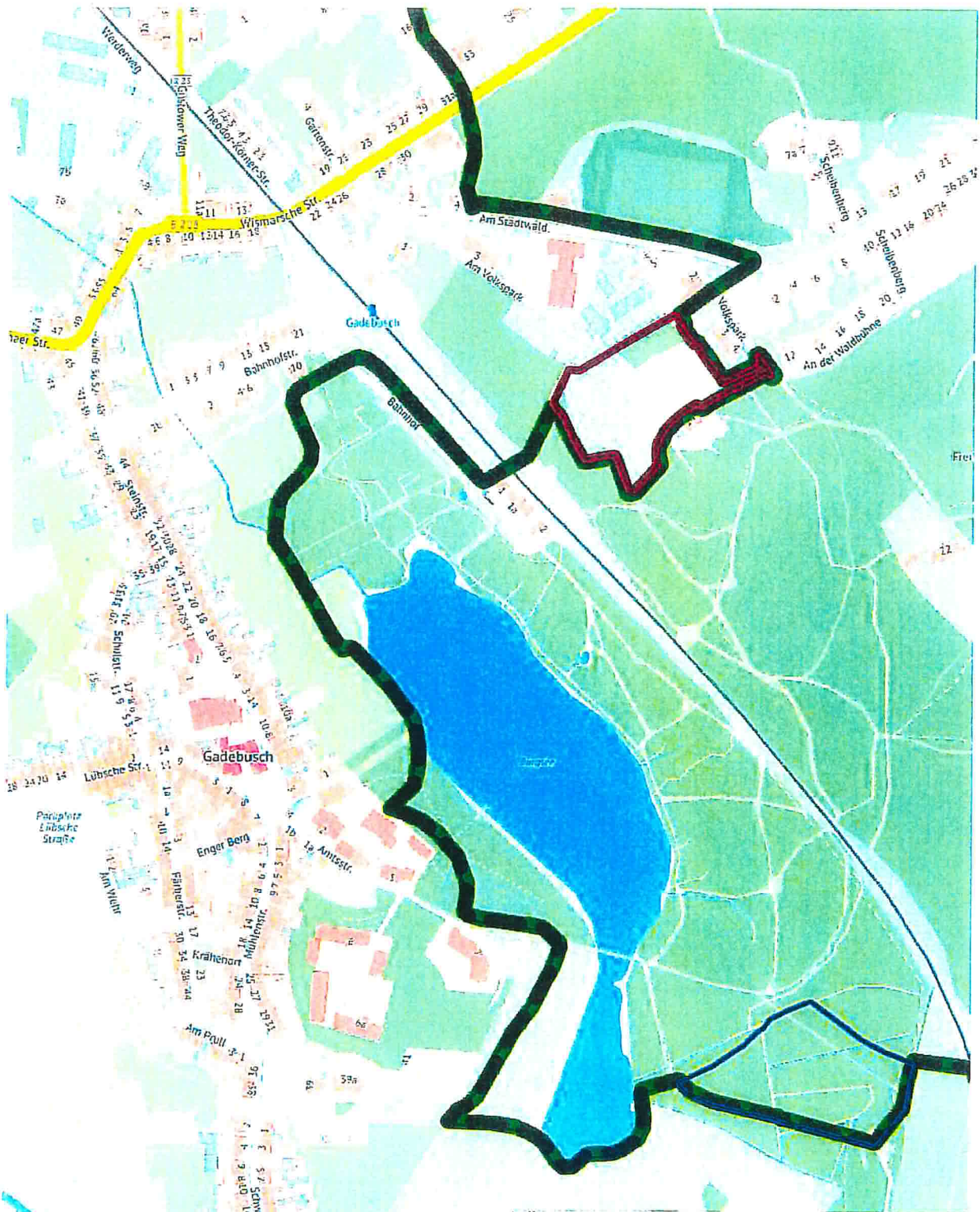
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wismar, den 17.04.16

K. Weiss

Kerstin Weiss
Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Naturschutzbehörde





Übersichtskarte

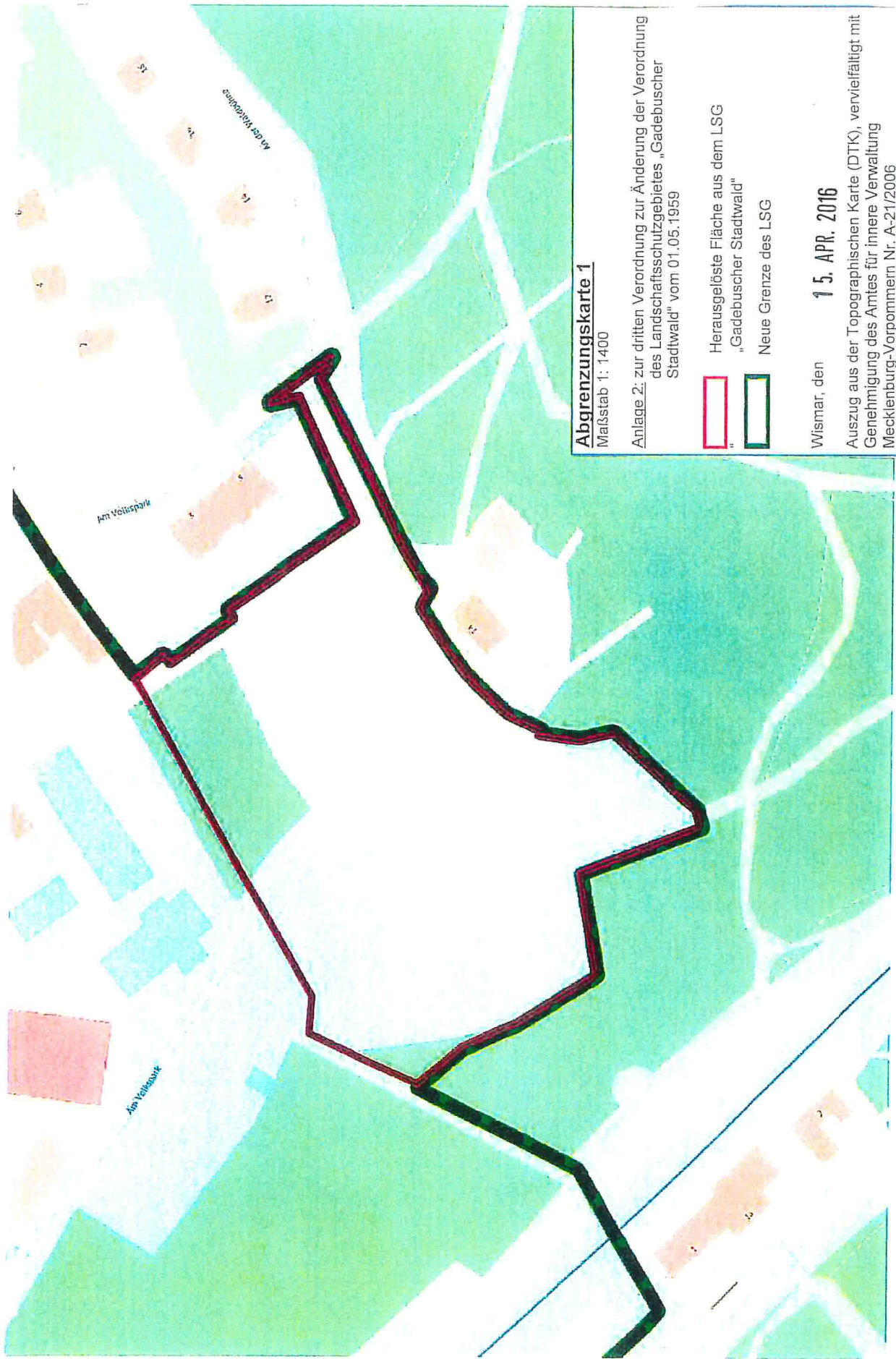
Maßstab 1 : 5000

Anlage 1 zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Gadebuscher Stadtwald“ vom 01.05.1959

- Neue Grenze des LSG
- Herausgelöste Fläche aus dem LSG
- Erweiterungsfläche für das LSG

Wismar, den **15. APR. 2016**

Auszug aus der Topographischen Karte (DTK), vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Nr. A-21/2006



Abgrenzungskarte 1

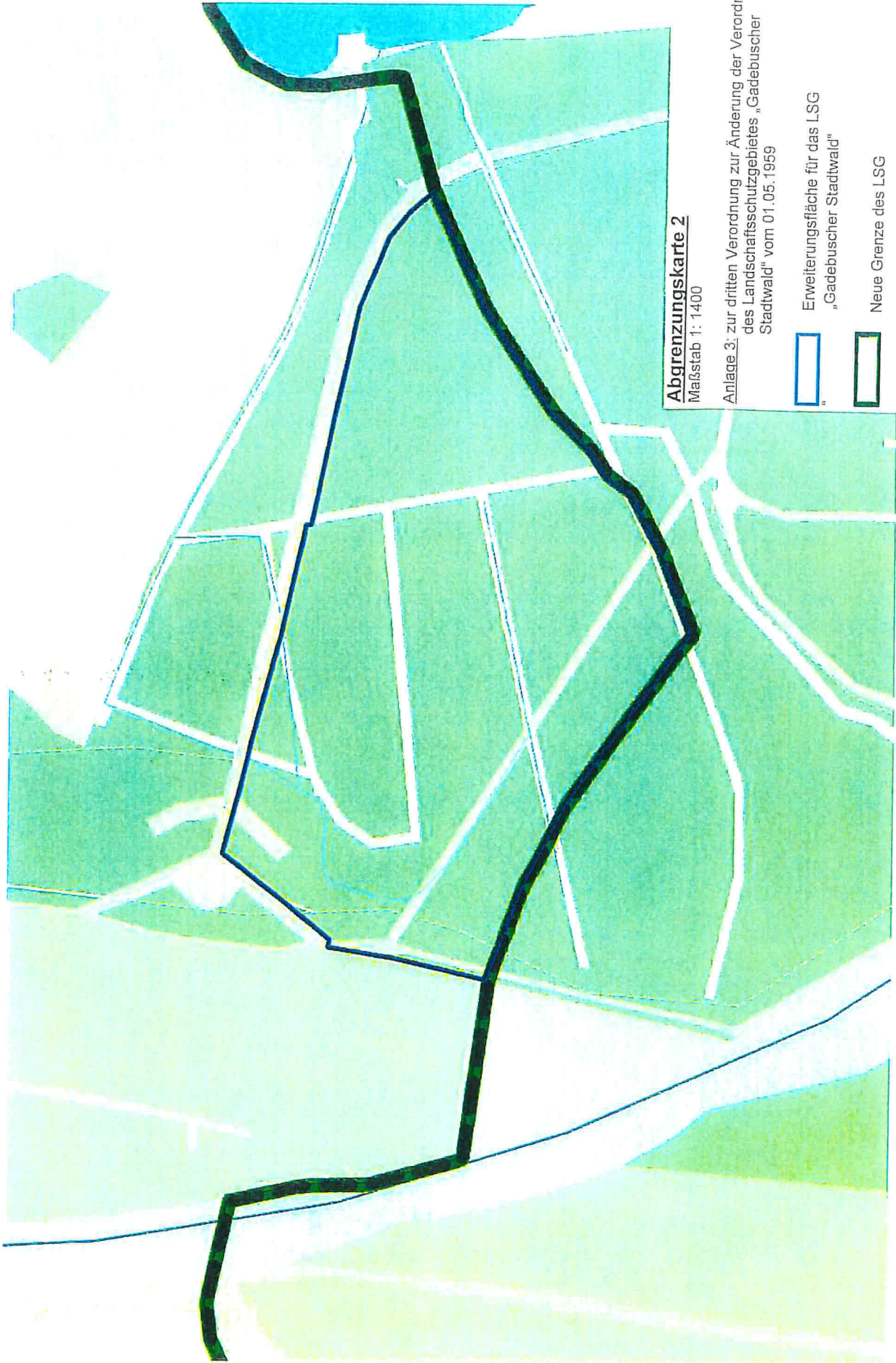
Maßstab 1: 1400

Anlage 2: zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Gadebuscher Stadtwald“ vom 01.05.1959

- Herausgelöste Fläche aus dem LSG
- „Gadebuscher Stadtwald“
- Neue Grenze des LSG

Wismar, den **15. APR. 2016**

Auszug aus der Topographischen Karte (DTK), vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Nr. A-21/2006



Abgrenzungskarte 2

Maßstab 1: 1400

Anlage 3: zur dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Gadebuscher Stadtwald“ vom 01.05.1959

- Erweiterungsfäche für das LSG „Gadebuscher Stadtwald“
- Neue Grenze des LSG

Wismar, den

15. APR. 2016

Auszug aus der Topographischen Karte (DTK), vervielfältigt mit Genehmigung des Amtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Nr. A-21/2006